

Verkaufsbedingungen

DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben und Ecogreen Oleochemicals GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die Verkaufsbedingungen gelten für alle von uns erbrachten und zukünftig zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers, auch wenn sie unseren Verkaufsbedingungen nicht widersprechen, gelten nur, wenn sie, für jeden Einzelfall separat, ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ein Auftrag gilt erst mit Erteilung einer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie Prospekte, Analysedaten etc, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk; die Kosten für Verpackungen, Frachten, Zölle, Steuern u. ä. sind nicht enthalten. Maßgeblich für die Preise sind die am Liefertag gültigen Preislisten. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

2. Bei einer wesentlichen Änderung oder Neueinführung auftragsbezogener Kosten, wie Frachten, Zölle, Steuern oder Ähnlichem, nach Vertragsabschluss ändert sich der Kaufpreis entsprechend.

3. Für die Berechnung sind die vom Verkäufer ermittelten Abgangsgewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Geringfügige Gewichtsabweichungen, die sich durch Transport oder Lagerung ergeben, sind zulässig.

4. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins kann der Verkäufer ab Fälligkeit vom Käufer auf den Kaufpreis Zinsen in der Höhe verlangen, die von den Banken für entsprechende Kredite berechnet werden, mindestens aber in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Verkäufer behält sich vor, den darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Hierbei werden auch Währungs differenzen berücksichtigt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen akzeptiert.

5. Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich einer fälligen Rechnung sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers (negative Auskünfte, insbesondere über Wechsel- und Scheckprotest u. ä.) ist der Verkäufer berechtigt, künftige Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Der Verkäufer ist befugt, bis zur vollständigen Bezahlung bereits fälliger Rechnungen einschließlich entstandener Fälligkeitszinsen und etwaiger Rechtsverfolgungskosten weitere Lieferungen zurückzuhalten und vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner ist der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, auch für alle noch nicht fälligen Forderungen sofortige Zahlung zu verlangen.

7. Der Kunde versichert die Richtigkeit der Angaben seiner Adresse und seiner USt-IdNr. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben der Adresse oder der USt.-IdNr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von uns zu zahlende Steuer.

8. Liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung eine Gelangensbestätigung abzugeben, die den Grundsätzen des § 17 a UStDV entspricht. Kommt der Kunde auf unsere Aufforderung hin seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, kann die Umsatzsteuer nachberechnet werden. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt nach Pkt. VI. Verkaufsbedingungen wird hiervon nicht berührt.

III. Lieferung, Abnahme und Gefährübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Versandweg und -art, wobei die Interessen des Käufers angemessen, jedoch ohne Gewähr auf billigste Verfrachtung zu berücksichtigen sind.

2. Genannte Liefertermine gelten als unverbindlich. Geringfügige Abweichungen sind möglich und begründen keinerlei Ansprüche des Käufers.

3. Wird die Lieferung durch für den Verkäufer unvorhersehbare bzw. von ihm nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Feuer, Explosion, Unruhen und andere Fälle höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Beginn und Ende derartiger Störungen teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl Käufer als auch Verkäufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer ist zur Abnahme – auch von Teillieferungen, sofern diese zumutbar sind – verpflichtet. Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt, über die verkaufte Ware anderweitig zu verfügen oder Ersatz für die durch Einlagerung entstehenden Mehraufwendungen geltend zu machen. Sollte der Abnahmeverzug durch vom Käufer nicht vorhersehbare bzw. nicht verschuldete Störungen bedingt sein, und wird hierdurch die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so sind sowohl Käufer als auch Verkäufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Käufer mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Der Nachweis einwandfreier Verpackung gilt mit der unbeanstandeten Übernahme durch Bahn, Spedition oder Frachtführer als erbracht und schließt etwaige Ansprüche, die sich aus während des Transports entstandenen Gewichtsverlusten oder Beschädigungen der Ware ergeben, aus.

IV. Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

1. Der Käufer hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich zugesicherten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.

2. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Verpackungsmängeln, Falschliefereien (auch offensichtlicher) und Mengenabweichungen sind nach Ablauf handelsüblicher Untersuchungsfristen unverzüglich zu rügen. Verspätet ist die Rüge, wenn sie

a) bei offensichtlichen Mängeln nicht spätestens drei Geschäftstage nach Empfang der Ware,

b) bei Mängeln, die nur aufgrund einer üblicherweise in Auftrag zu gebenden Laboruntersuchung festgestellt werden können, nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Geschäftstagen ab Eingang der Analyse, die ihrerseits spätestens drei Geschäftstage nach Empfang der Ware veranlasst worden sein muss,

Verkaufsbedingungen

DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben und Ecogreen Oleochemicals GmbH

c) bei versteckten Mängeln, die nicht gem. b) zu rügen waren, nicht spätestens drei Geschäftstage nach der Entdeckung

mitgeteilt wird. Verjährungsfristen bleiben unberührt. Ferner erkennt der Verkäufer Mängelrügen nur an, sofern sich die beanstandete Ware noch im Originalzustand befindet und ordnungsgemäß gelagert wurde. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers erfolgen.

3. Bei FOB-Verkäufen kann eine Mängelrüge, unbeschadet der Regeln in 2., nur anerkannt werden, wenn sie bei uns eingeht, bevor im Verladehafen der Käufer die Ware am Kai übernommen hat oder die Ware auf das Seeschiff verbracht worden ist.

4. Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Verkäufer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl zu Ersatz- oder Nachlieferung, Wandlung oder Minderung verpflichtet. Macht der Verkäufer von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf den Käufer über.

5. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung des Verkäufers für nicht am Liefergegenstand entstandene Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden oder etwaige Folgeschäden. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Auch die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für geringfügige Abweichungen und eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

6. Die Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen.

V. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen Eigentum des Verkäufers.

2. Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auch auf neue, durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende Güter. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Waren mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Waren zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen zum Verkehrswert – der anderen Waren. Die Aufbewahrung der Waren erfolgt dabei unentgeltlich durch den Käufer.

3. Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt. Er ist verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung der Waren seinerseits mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Aus dieser Weiterveräußerung resultierende Forderungen und Rechte gehen auf den Verkäufer in Höhe des Anteils des Miteigentums über.

4. Dem Käufer ist es untersagt, Vorbehaltsware oder an uns abgetretene Außenstände an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an uns abgetretene Forderungen ist der Käufer zur sofortigen Unterrichtung des Verkäufers und zur Erstattung etwaig anfallender Interventionskosten verpflichtet.

5. Verbindet oder vermischt der Käufer die gelieferte Ware gegen Entgelt mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an den Verkäufer ab.

6. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Hieraus eventuell entstehende Versicherungsansprüche werden im Voraus an den Verkäufer abgetreten.

8. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer auch ohne Setzen einer Nachfrist die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer überlassenen Sicherheiten seine Forderungen gegenüber dem Käufer um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

VII. REACH-Konformität und Informationspflichten

Der Verkäufer verpflichtet sich betreffend der gelieferten Waren inklusive Verpackungen, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten.

Der Verkäufer stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen zu übermitteln bzw. die Informationen seiner Vorlieferanten unverzüglich weiterzuleiten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Datenschutz, Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle des Verkäufers, für die Zahlung dessen Sitz.

2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Verkäufers dessen Firmensitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr die Incoterms der internationalen Handelskammer zu Paris in der jeweils letzten Fassung.

4. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das Textformerfordernis ist seinerseits nur unter Einhaltung der Textform abänderbar.

Bei Abweichungen zu den vereinbarten Verkaufsbedingungen ist innerhalb von 24 Stunden nach Empfang dieses Schreibens Widerspruch einzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrages vertraulich zu behandeln. Informationen über den Inhalt des Vertrages dürfen lediglich zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen gesetzlicher Auskunftspflichten und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern weitergegeben werden. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt über die Beendigung des Vertrages hinaus für eine Zeitdauer von 12 (zwölf) Monaten bestehen.

Hinsichtlich des Datenschutzes verweisen wir auf die Regelungen auf unserer Homepage:

www.dhw-ecogreenoleo.de/Datenschutzerklärung.

**DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben
Ecogreen Oleochemicals GmbH**

(Stand: Oktober 2022)